



Beilagen
RU4-U-318/032-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		10. Dezember 2015

Betrifft
Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, „Windpark Groß-Engersdorf“, KG Groß-Engersdorf; Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Bescheid

Der im Betreff bezeichnete Windpark wurde mit Bescheid vom 22. September 2009, RU4-U-318/020-2009, in der Fassung des Bescheides vom 29. November 2010, RU4-U-318/023-2010, genehmigt. Mit der Fertigstellungsanzeige vom 10. Februar 2011 wurde seine Errichtung bekanntgegeben. Kollaudierungsunterlagen wurden mit Eingangsdatum 12. Juli 2011 nachgereicht, die infolge, mehrfache Ergänzungen erfahren haben (konsolidierter Stand Oktober 2015). Anhand der Unterlagen wurden die verfahrensgegenständlichen Ausführungsmaßnahmen auf ihre Konsensgemäßheit überprüft.

Spruch

TEIL A (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben „WP Groß-Engersdorf“ **weitestgehend ordnungsgemäß** im Sinne der eingangs erwähnten Genehmigungen, respektive der diese Genehmigungen bildenden, zitierten Genehmigungsbescheide und den darin enthaltenen Auflagen ausgeführt wurde.

Teil B (nachträgliche Genehmigung)

Folgende **geringfügige Projektabweichungen** werden nachträglich genehmigt:

1. In den Trafostationen der Einbau von Hochspannungsschaltanlagen der Type „ABB Safe Ring CCV“ anstatt der Type „Omrazabal“.
2. Die teilweise geänderte Situierung der projektgegenständlichen Teile der Hochspannungsschaltanlage in der Übergabestation.
3. Die Verschiebung der Trafostation der Windenergieanlage 3 um ca. 15 m in ungefähr nordöstlicher Richtung auf demselben Gst. Nr. 4914.

Teil C (Auflagennachweis)

Auflage 21a des Genehmigungsbescheides vom 22. September 2009, RU4-U-318/020-2009, ist der nach dem NÖ EIWG 2005 zuständigen Behörde bis längstens 20. Jänner 2016 als vollständig erfüllt nachzuweisen. Dabei gilt: *Zur vollständigen Nachvollziehbarkeit des vorgelegten Übersichtsschaltbildes (letztes Datum 28.8.2015) ist noch auf Grundlage der Netzstruktur darzulegen, warum weitere Überspannungsableiter – z. B. in den Trafostationen der WEA 001 und 005 – als nicht erforderlich angesehen werden.*

Teil D (Rechtsgrundlagen)

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 bis 4 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.14/2014

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 94/2015

Hinweis:

Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit besonderem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG).

Hinweis:

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung relevanten Vorschriften (gegenständlich: NÖ EIWG 2005, NÖ NSchG 2000, LFG und WRG 1959) zuständigen Behörden (LH von NÖ Energierechts- bzw. Luftfahrtbehörde, BH von MI als Wasser- und Naturschutzrechtsbehörde) über.

Begründung

1. Sachverhalt

Die ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH hat mit Schreiben vom 10. Februar 2011 die Fertigstellung des „WP Groß-Engersdorf“ angezeigt. Ausführungsunterlagen wurden mit Eingangsdatum 12. Juli 2011 nachgereicht. Diese Unterlagen erwiesen sich mehrfach ergänzungsbedürftig. Der Ergänzungsbedarf ist, wie Spruchpunkt C belegt, noch immer nicht vollends gedeckt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde die Ausführung des gegenständlichen Vorhabens auf seine Konsensgemäßheit sachverständig überprüft und beurteilt. Aus den einzelnen Schriftsätzen und insbesondere auch den Ausführungen der Sachverständigen in der ordnungsgemäß anberaumten Abnahmeverhandlung vom 16. März 2012 lassen sich folgende fachliche Feststellungen ableiten:

1. Der Windpark ist weitestgehend projekt- und konsensgemäß ausgeführt worden.
2. In elektrotechnischer Hinsicht sind die spruchgemäß formulierten Konsensabweichungen in der Abnahmeverhandlung festgestellt worden.
3. Gemäß den elektrotechnischen Ausführungen vom 06. Dezember 2012 lassen diese Konsensabweichungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive geschützte Rechtsinteressen erwarten. Zusätzliche Betroffenheiten von Menschen gibt es durch die Abweichungen nicht. Es bedarf im Verbund mit ihnen keiner zusätzlichen Auflagen.

4. Die in der Abnahmeverhandlung weiter festgestellten Mängel wurden nachweislich behoben (vgl. Schreiben „Bautechnik“ vom 14. Juni 2012; Schreiben „Elektrotechnik“ vom 26. Juni 2012, 06. Dezember 2012 und 22. Oktober 2013).
5. Aus forsttechnischer Sicht bedurfte es im Zeitpunkt der Abnahmeverhandlung noch einer weiteren Pflege der im Frühjahr getätigten Ersatzaufforstung über weitere 3 Jahre, wobei Ausfälle auszubessern gewesen wären.

Neben den sachverständigen Ausführungen sind im Gegenstand noch folgende Ermittlungsergebnisse maßgebend:

- a) Die aufgezeigten Konsensabweichungen wurden in der Abnahmeverhandlung vom 16. März 2012 konkludent zur nachträglichen Genehmigung beantragt.
- b) Der Vertreter des zuständigen Arbeitsinspektorates befand in der Abnahmeverhandlung vom 16. März 2012 ausdrücklich die Ordnungsgemäßheit der Vorhabenausführung.
- c) Das Bundesdenkmalamt nahm mit Schreiben vom 17. Februar 2012 die Ordnungsgemäßheit des ausgeführten Vorhabens explizit an.
- d) Die vorliegenden Ermittlungsergebnisse blieben im Verfahren unwidersprochen.

2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien-gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

.....

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagenebene oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagenebene oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

.....

3. Rechtliche Beurteilung

Die Fertigstellung des „WP Groß-Engersdorf“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Das dadurch gemäß

§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000 eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde unter Bedachtnahme auf die mitzuvollziehenden Rechtsbestimmungen und Einbindung des in diesen Bestimmungen normierten Parteien- und Beteiligtenkreises durchgeführt.

Betreffend die bezeichneten Konsensabweichungen lassen die schlüssigen elektrotechnischen Ausführungen vom 06. Dezember 2012 zweifelsfrei erkennen, dass die Abweichungen dem Stand der Technik entsprechen und kein Emissions-/Immissionsverhalten aufweisen, das der Umwelt, sohin den in Betracht stehenden Schutzgütern bzw. -interessen sowie Rechten Dritter, nachteilig gegenübersteht. Insoweit rufen sie auch keine zusätzlichen Betroffenheiten von Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 hervor. Ferner gilt als gesichert, dass sie den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

In rechtlicher Würdigung führen die elektrotechnischen Ausführungen berechtigt dazu, diese Konsensabweichungen als geringfügig im Sinne von § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 zu qualifizieren. In Einem sind sie zulässig auch als umweltverträglich und genehmigungsfähig zu bezeichnen. Das Emissions-/Immissionsverhalten des genehmigten Vorhabens sowie seine Umweltverträglichkeit bleiben dabei unberührt.

Formalrechtlich widersprechen die Konsensabweichungen keinen gesetzlichen Ge- oder Verboten respektive unterliegen sie keinen darüber hinausgehenden Genehmigungsschranken. Sie erfüllen die Voraussetzungen der zitierten Rechtsgrundlagen für eine nachträgliche Genehmigung.

Abgesehen von den Konsensabweichungen führen die sachverständige Prüfung und Beurteilung zu dem weiteren Ergebnis, dass der „WP Groß-Engersdorf“ weitestgehend ordnungs-, d.h. projekt- und genehmigungsgemäß ausgeführt wurde, sodass hierüber eine entsprechende Feststellung im Sinne der rechtlichen Abnahme im Grunde getroffen werden kann. Der noch ausstehende vollständige Nachweis der Erfüllung der elektrotechnischen Auflage 21a des zitierten Genehmigungsbescheides vom 22. September 2009, RU4-U-318/020-2009, vermag nicht diese grundsätzliche Aussage zu konterkarieren. Er stellt jedoch eine vom Sachverständigen intendierte Abweichung vom bestehenden Anla-

genkonsens dar, die im Lichte des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 beseitigt werden muss. Dies legitimiert auch zu der im Spruchteil C getroffenen Anordnung.

Die forsttechnischen Ausführungen in der Abnahmeverhandlung vom 16. März 2012, beinhalteten unter anderem die Forderung, eine Zusatzaufgabe vorzuschreiben, die auf die Pflege der Ersatzaufforstungen für 3 weitere Jahre gerichtet ist. Wegen des eingetretenen Zeitablaufs kann dieser Forderung inhaltlich nicht mehr entsprochen werden. Insoweit ist die Zusatzaufgabe rechtlich unmöglich und ihre Vorschreibung unzulässig geworden.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wieder-
aufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH , Mariengasse 4, 2120 Obersdorf
2. EU Windkraft GmbH, Mariengasse 4, 2120 Obersdorf
3. WWS ÖKOENERGIE GmbH&CoKG, Mariengasse 4, 2120 Obersdorf
4. ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH, z.H. Herrn Ing. Christian Gössinger, Mariengasse 4, 2120 Obersdorf
Beilage: 1
5. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk, Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Marktgemeinde Großengersdorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 129, 2212 Großengersdorf
als Standortgemeinde
8. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
9. Abteilung Umwelt- und Energierecht Fachbereich Energierecht
10. Abteilung Verkehrsrecht
11. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
12. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1 , 1010 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem Elektrotechnikgesetz
13. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien
14. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
15. Abteilung Wasserwirtschaft 1) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI. Ernst Kurz; 2) wasserwirtschaftliches Planungsorgan
16. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1) Fachbereich Bautechnik; 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI. Oswald Schrott; 3) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn WHR DI. Bruno Spangl
17. Abteilung Umwelttechnik Fachbereich Luftfahrt, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
18. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI. Florian Gruber
19. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
20. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

Im Auftrag
Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur